

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

25.03.2013

Geschäftszeichen:

I 36-1.14.4-32/13

Zulassungsnummer:

Z-14.4-668

Antragsteller:

REISSER-Schraubentechnik GmbH

Fritz-Müller-Straße 10

74653 Ingelfingen-Criesbach

Geltungsdauer

vom: **25. März 2013**

bis: **25. März 2018**

Zulassungsgegenstand:

Bohrschrauben und Fließbohrschrauben

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und 15 Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II **BESONDERE BESTIMMUNGEN**

1 **Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich**

Bei dem Zulassungsgegenstand handelt es sich um Bohrschrauben und Fließbohrschrauben nach Anlage 1, die zur vorwiegend ruhend beanspruchten Befestigung von

- Aluminium- und GFK-Halter für Stehfalzprofile mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung,
- linienförmigen Bauteilen aus Vollholz mit einer Mindestdicke von 20 mm und
- sonstigen Metallbauteilen aus Stahl oder Aluminium

auf Unterkonstruktionen aus Stahl, Aluminium, Holz oder Holzwerkstoffen dienen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt sowohl die Befestigung der Halter als auch die Befestigung von linienförmigen Bauteilen aus Vollholz als Ganzes.

Außerdem werden für die Befestigung sonstiger Metallbauteile die charakteristischen Werte der Auszug- und Querkrafttragfähigkeit der Schrauben für verschiedene Unterkonstruktionen aus Stahl, Aluminium, Holz oder Holzwerkstoffen, sowie die Durchknöpfftragfähigkeiten für die zu befestigenden Bauteile angegeben. Die Verwendbarkeit des gesamten Anschlusses ist in solchen Fällen nicht Gegenstand dieser Zulassung.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt nicht die Verwendung der Halter.

2 **Bestimmungen für die Bohrschrauben**

2.1 **Eigenschaften und Zusammensetzung**

2.1.1 **Abmessungen**

Für die Hauptabmessungen der Schrauben gelten die Angaben in Anlagen 1 bis 3. Weitere Angaben zu den Abmessungen der Bohrschrauben bzw. Fließbohrschrauben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.1.2 **Werkstoffeigenschaften**

Die Bohrschrauben und Fließbohrschrauben werden aus nichtrostendem Stahl mit der Werkstoffnummer 1.4301 oder 1.4567 hergestellt. Die Bohrspitze besteht aus einsatzgehärtetem Stahl.

Angaben über die genauen mechanischen Werkstoffeigenschaften der Bohrschrauben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.2 **Kennzeichnung**

Die Verpackung der Bohrschrauben bzw. Fließbohrschrauben muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jede Verpackung muss zusätzlich mit einem Etikett versehen sein, das Angaben zum Herstellwerk (Werkkennzeichen), zur Bezeichnung, zur Geometrie und zum Werkstoff enthält.

Die Bohrschrauben bzw. Fließbohrschrauben sind zusätzlich mit einem Kopfzeichen (Herstellerkennzeichen) zu versehen.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bohrschrauben bzw. Fließbohrschrauben mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bohrschrauben bzw. Fließbohrschrauben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bohrschrauben bzw. Fließbohrschrauben eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

Für Umfang, Art und Häufigkeit der werkseigenen Produktionskontrolle und der Fremdüberwachung gelten die Zulassungsgrundsätze des Deutschen Instituts für Bautechnik für den "Übereinstimmungsnachweis für Verbindungselemente im Metalleichtbau" (siehe Heft 6/1999 der "DIBt Mitteilungen").

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit solchen, die einwandfrei sind, ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bohrschrauben bzw. Fließbohrschrauben erforderlich und anschließend sind stichprobenartige Prüfungen durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Entwurf

Im Folgenden und in den Anlagen werden die zu befestigende Bauteile als Bauteil I und die Unterkonstruktion, an der befestigt wird, als Bauteil II bezeichnet.

Bei Verbindungen mit Aluminium-Haltern muss die Fußplattendicke dieser Halter, sowie die Anordnung der Bohrschrauben (Schraubenbild) mindestens den Angaben in Anlage 4 und bei GFK-Haltern mindestens den Angaben in Anlage 5 entsprechen. Die Dicke eventuell vorhandenen Thermoplatten darf maximal 15mm betragen.

Es dürfen nur allgemein bauaufsichtlich zugelassene Halter verwendet werden.

Bei der Befestigung von linienförmigem Vollholz müssen bei den Holzbauteilen die in Anlage 9 angegebenen Mindestmaße und die Mindestsortierklasse S10/MS10 eingehalten werden.

3.2 Bemessung

3.2.1 Allgemeines

Es gilt das in DIN EN 1990:2010-12 in Verbindung mit dem Nationalen Anwendungsdokument angegebene Nachweiskonzept.

Für die Mindestfestigkeiten der Stahl- und Aluminiumunterkonstruktionen bzw. die Mindestrohrdichten bei Holz- und Holzwerkstoffunterkonstruktionen gelten die Angaben in den Anlagen.

3.2.2 Charakteristische Werte der Tragfähigkeit

Die charakteristischen Werte der Tragfähigkeit sind für die einzelnen Bohrschrauben bzw. Fließbohrschrauben in Abhängigkeit von den verwendeten Werkstoffen in den Anlagen 6 bis 15 angegeben.

Dabei gilt:

$N_{R,k}$ - charakteristischer Wert der Zugtragfähigkeit

$V_{R,k}$ - charakteristischer Wert der Querkrafttragfähigkeit

Bei Zwischenwerten der Bauteildicken I oder II ist jeweils der charakteristische Wert der geringeren Bauteildicke zu wählen.

3.2.3 Zusätzliche Regeln bei Verbindungen mit Unterkonstruktionen aus Holz

Es werden folgende Bezeichnungen verwendet:

d - Nenndurchmesser der Schraube (Gewindeaußendurchmesser)

l_g - Einschraubtiefe - in Bauteil II eingreifendes Gewindeteil einschließlich Bohrspitze

l_b - bei Bohrschrauben Länge des gewindefreien Teils der Bohrspitze
bei Fließbohrschrauben $l_b = d$

l_{ef} - effektive Einschraubtiefe

$l_{ef} = l_g - l_b$

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-14.4-668

Seite 6 von 6 | 25. März 2013

$$N_{R,k} = R_{ax,k} \cdot k_{mod}$$

$$V_{R,k} = R_k \cdot k_{mod}$$

 $R_{ax,k}$, R_k nach Anlage 10 oder 13 k_{mod} nach DIN EN 1995-1-1:2010-12, Tabelle 3.1**3.2.4 Bemessungswerte der Tragfähigkeit**

Für die Berechnung der Bemessungswerte der Tragfähigkeit aus den charakteristischen Werten gilt:

$$N_{R,d} = \frac{N_{R,k}}{\gamma_M}$$

$$V_{R,d} = \frac{V_{R,k}}{\gamma_M}$$

mit $\gamma_M = 1,33$ **3.2.5 Kombinierte Beanspruchung aus Zug- und Querkräften**

Bei kombinierter Beanspruchung durch die Bemessungswerte der einwirkenden Zugkräfte N und Querkräfte V ist folgender Interaktionsnachweis zu führen:

$$\frac{N}{N_{R,d}} + \frac{V}{V_{R,d}} \leq 1,0$$

4 Bestimmungen für die Ausführung der Verbindungen

Verbindungen entsprechend Abschnitt 1 dürfen nur von Firmen hergestellt werden, die die dazu erforderliche Erfahrung haben, es sei denn, es ist für eine Einweisung des Montagepersonals durch Fachkräfte, die auf diesem Gebiet Erfahrungen besitzen, gesorgt.

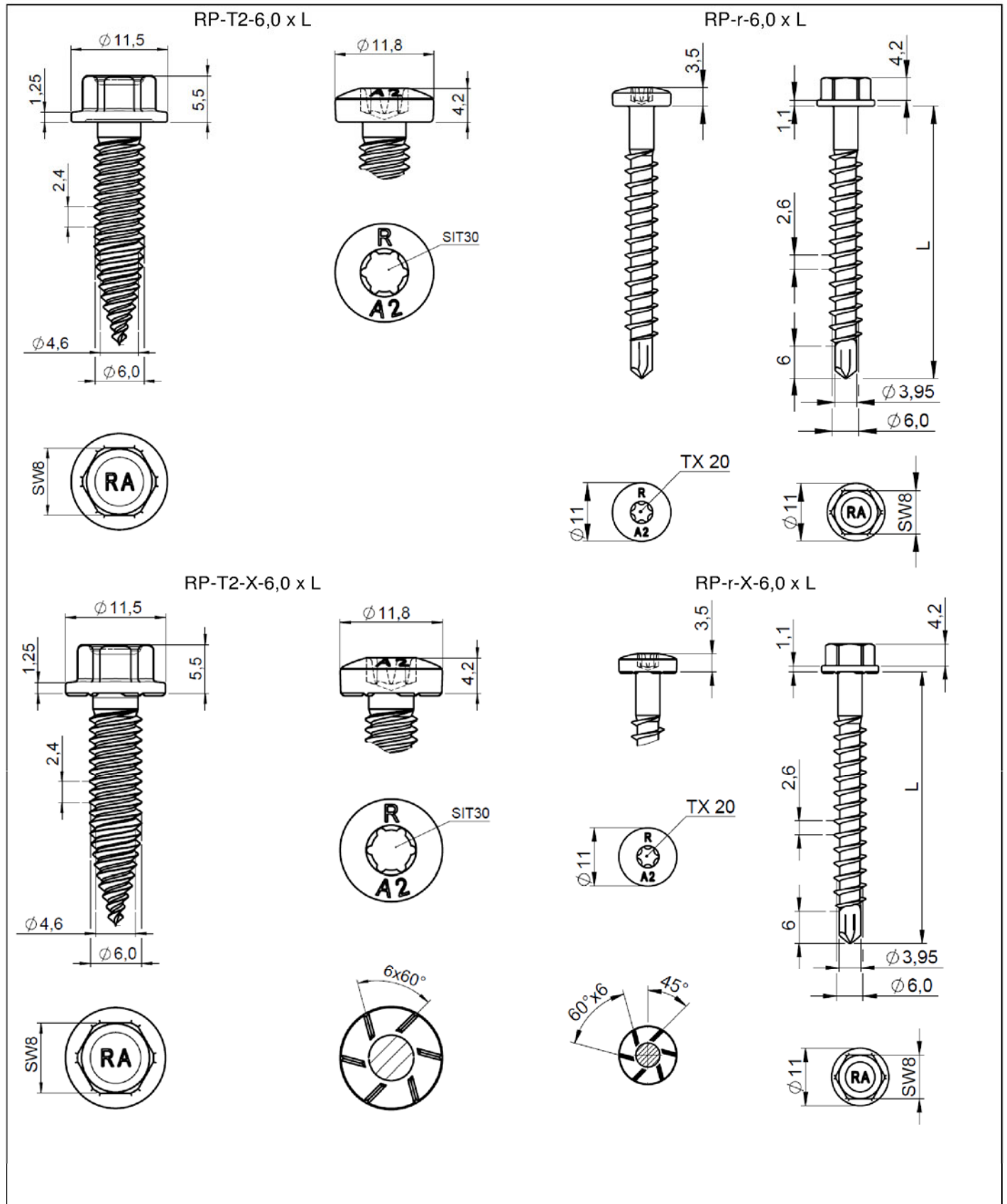
Die für die Ausführung der Verbindungen erforderliche Montageanweisung ist vom Hersteller der Bohrschrauben bzw. Fließbohrschrauben anzufertigen und den Montagefirmen auszuhandigen. Gegebenenfalls sind die entsprechenden Bestimmungen in den zugehörigen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Stehfalzprofile zu beachten.

Bei Verbindungselementen, die ohne zusätzlichen Schutz der Witterung oder einer anderen Feuchtebelastung ausgesetzt sind, müssen aus nichtrostendem Stahl bestehen. Das gilt nicht für die angeschweißte Bohrspitze. Durch die Ausführung ist außerdem sicherzustellen, dass keine Kontaktkorrosion auftreten kann.

Die Verbindungselemente sind rechtwinklig zur Bauteiloberfläche einzubringen, um eine einwandfrei tragende Verbindung sicherzustellen.

Andreas Schult
Referatsleiter

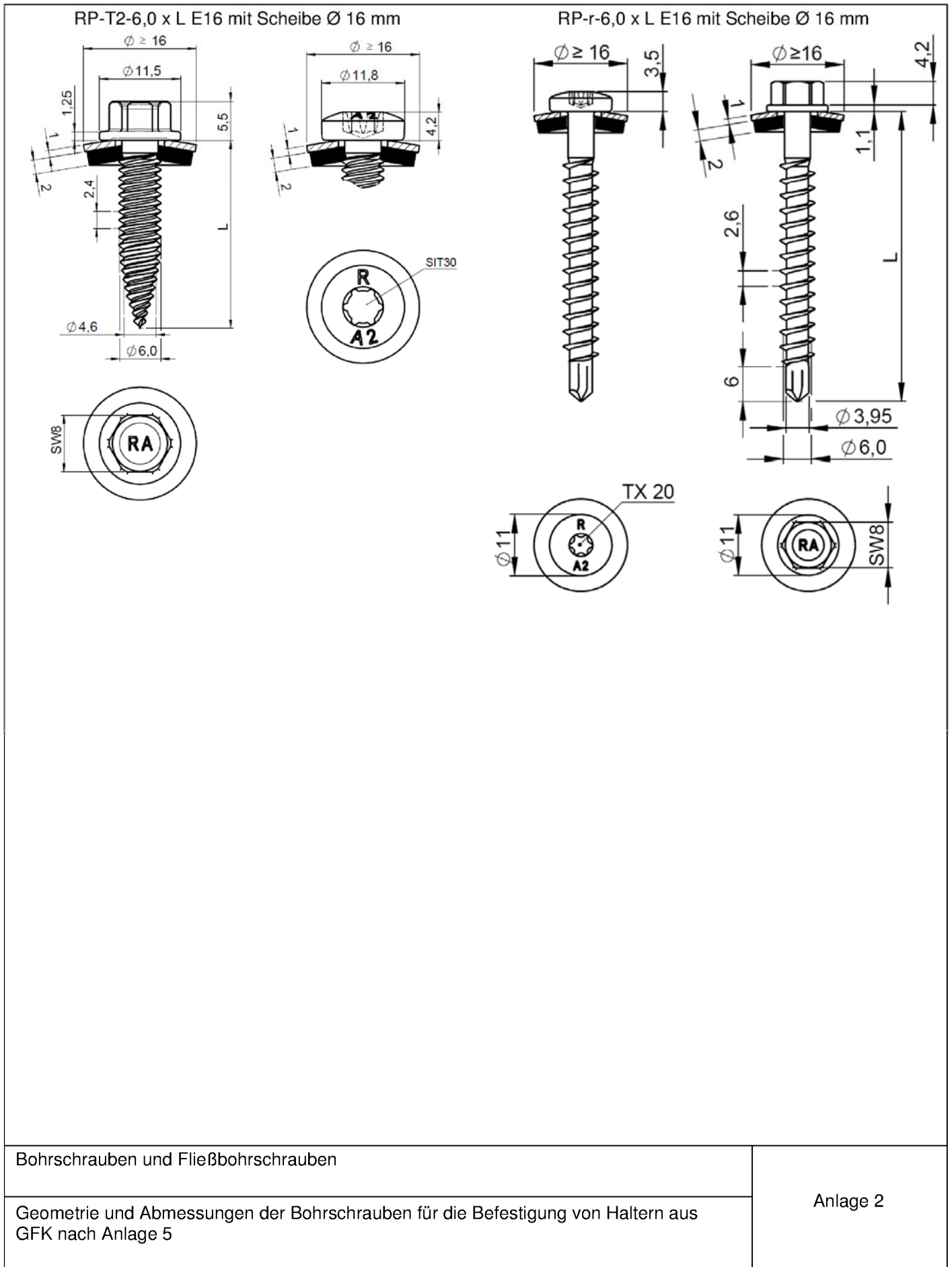
Beglaubigt

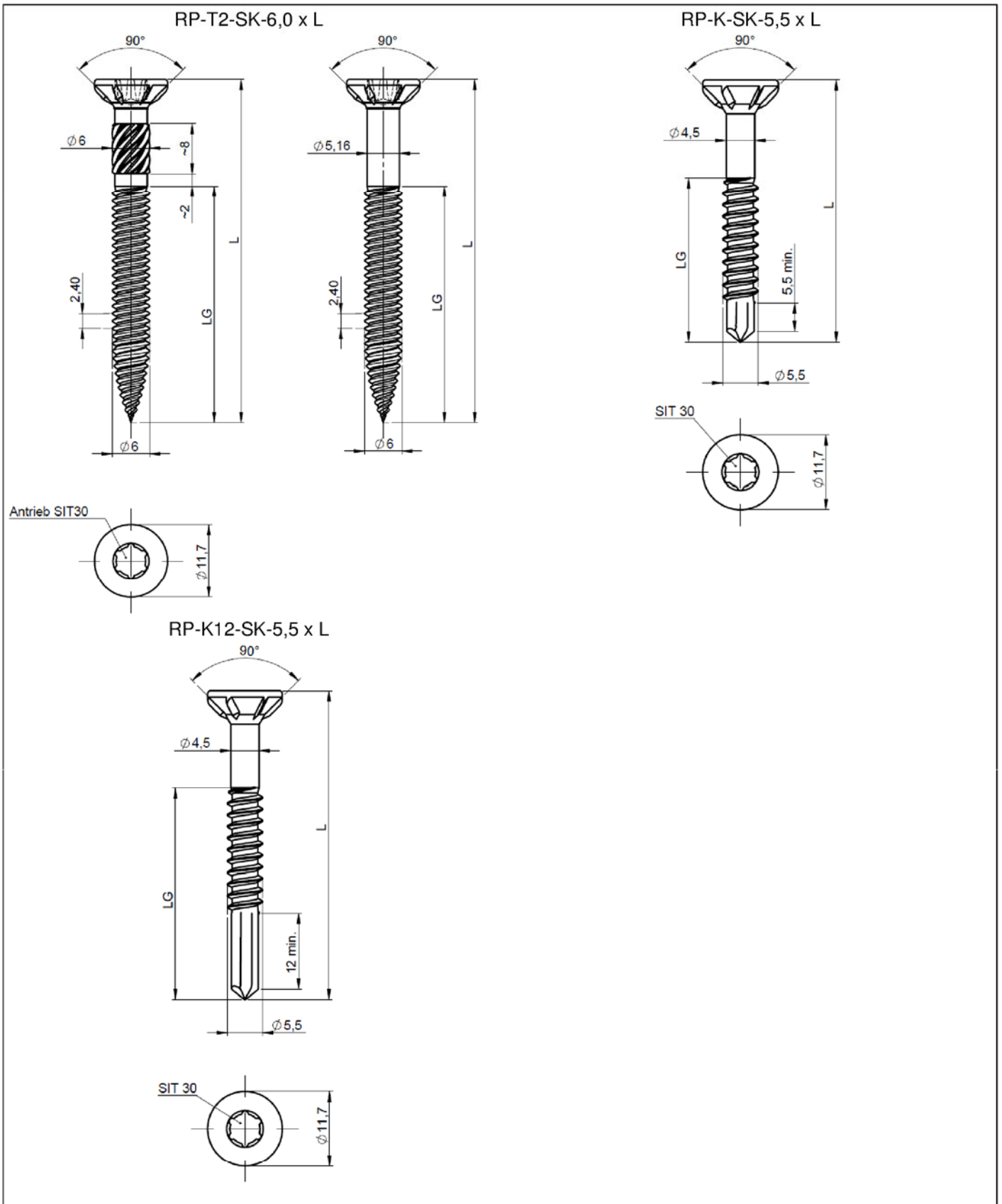


Bohrschrauben und Fließbohrschrauben

Geometrie und Abmessungen der Bohrschrauben für die Befestigung von Haltern aus Aluminium nach Anlage 4

Anlage 1



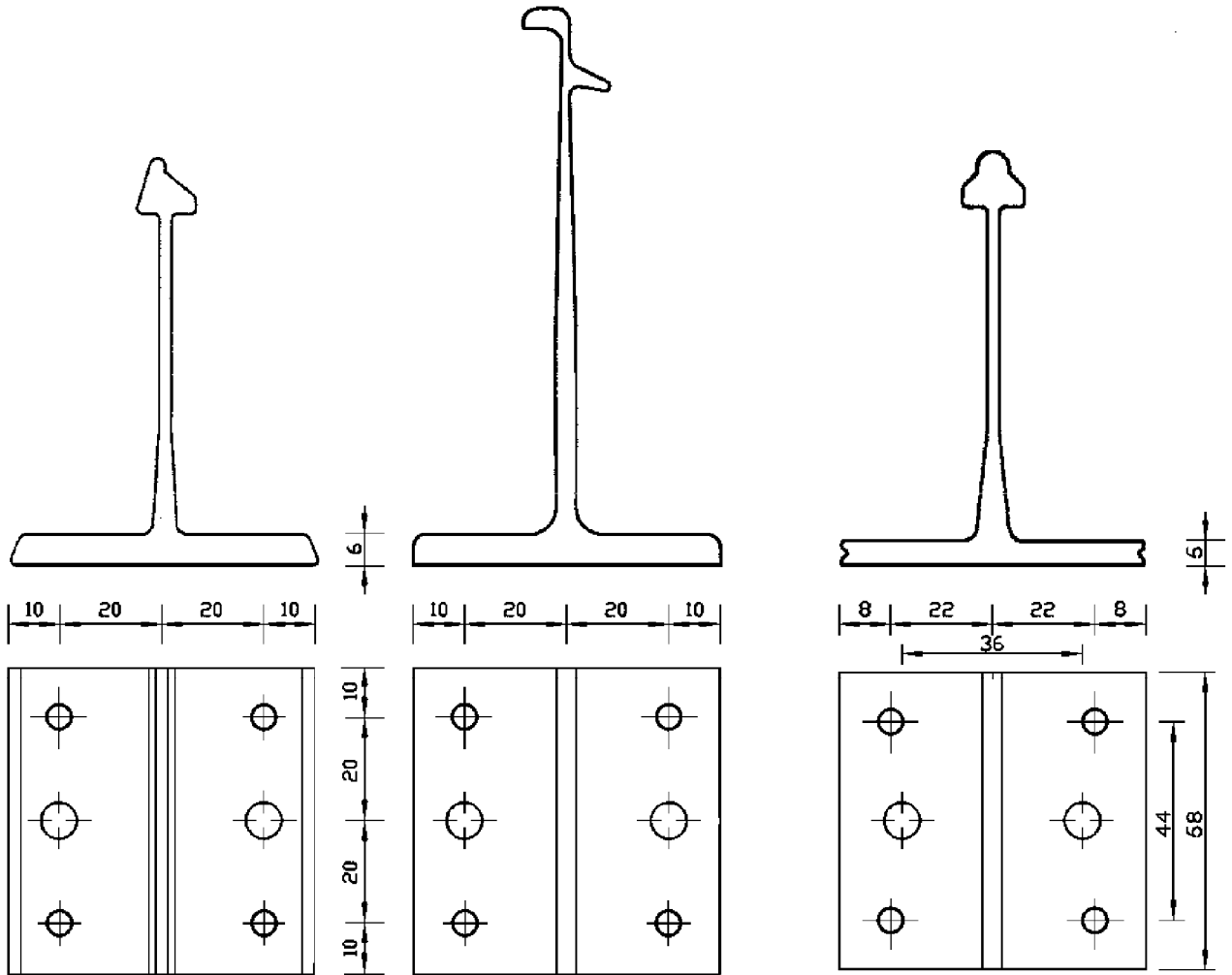


Bohrschrauben und Fließbohrschrauben

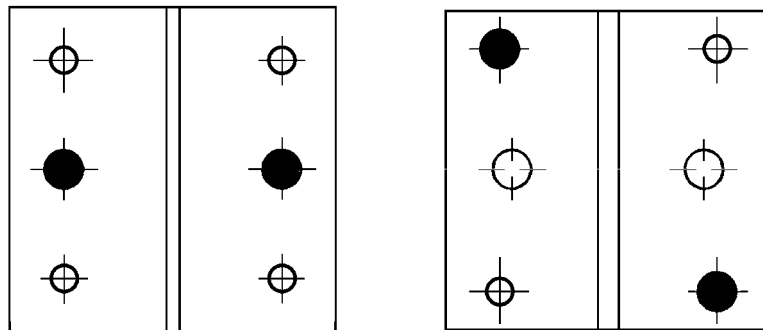
Geometrie und Abmessungen der Bohrschrauben für die Befestigung von Holz auf
 Stahlunterkonstruktionen

Anlage 3

Übersicht Aluminium-Halter
 (beispielhaft)



Anordnung der Verbindungselemente
 (Anordnung 1) (Anordnung 2)

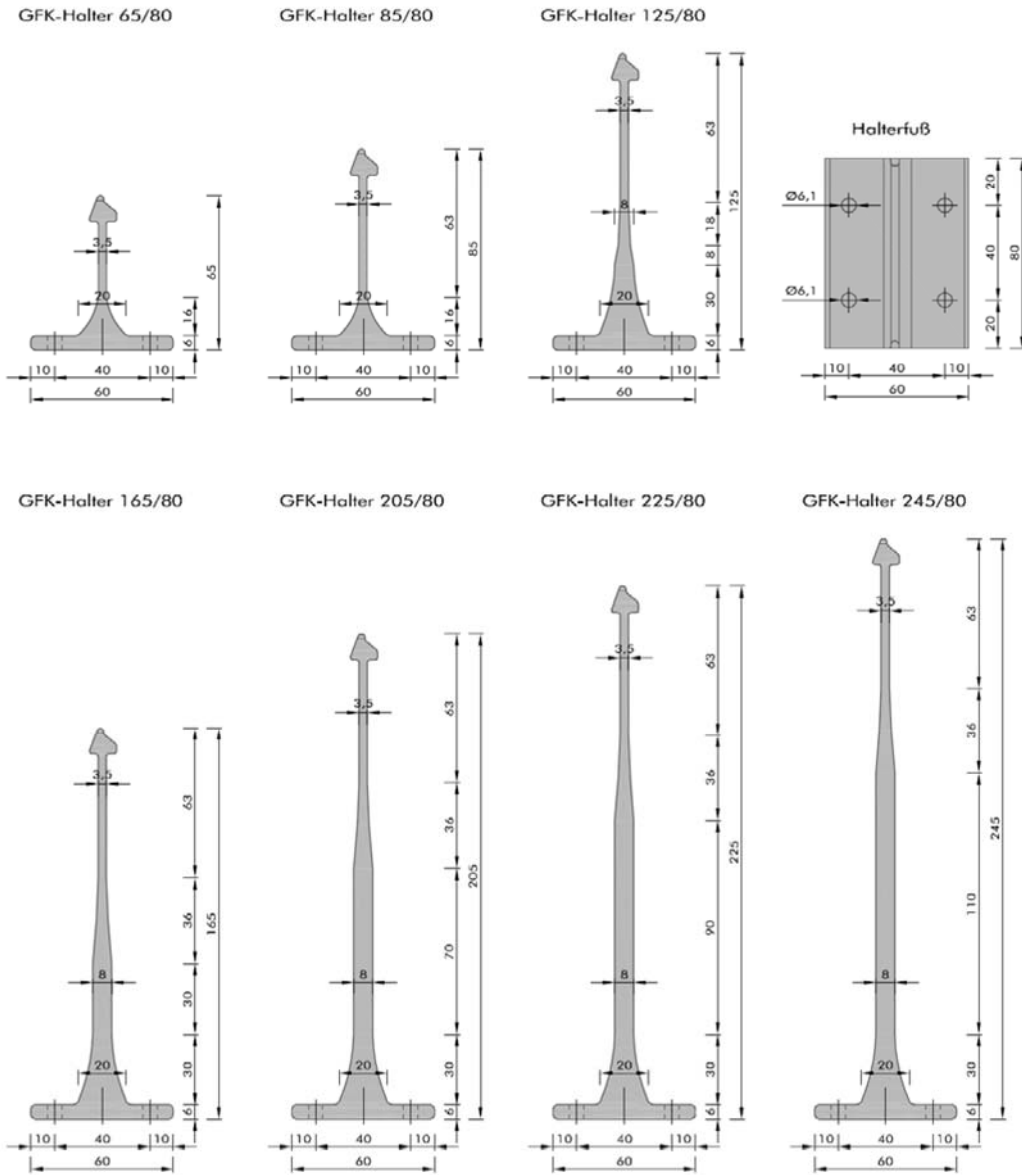


Bohrschrauben und Fließbohrschrauben

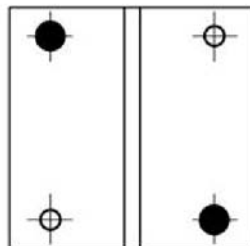
Übersicht Aluminium-Halter und Anordnung der Verbindungselemente

Anlage 4

Übersicht GFK-Halter



Anordnung der Verbindungselemente
 (Anordnung 2)

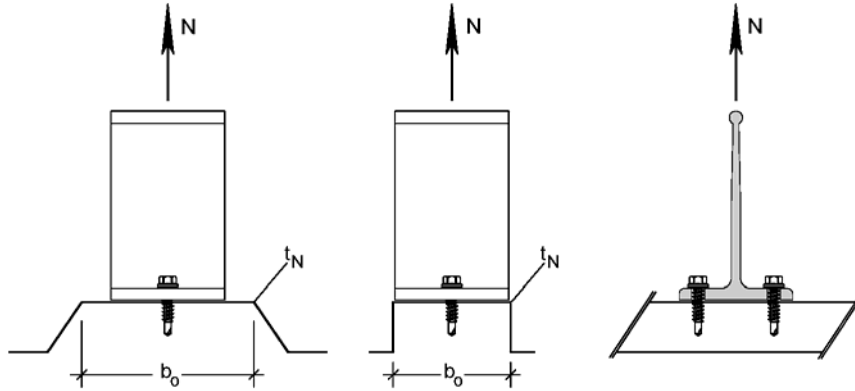


Bohrschrauben und Fließbohrschrauben

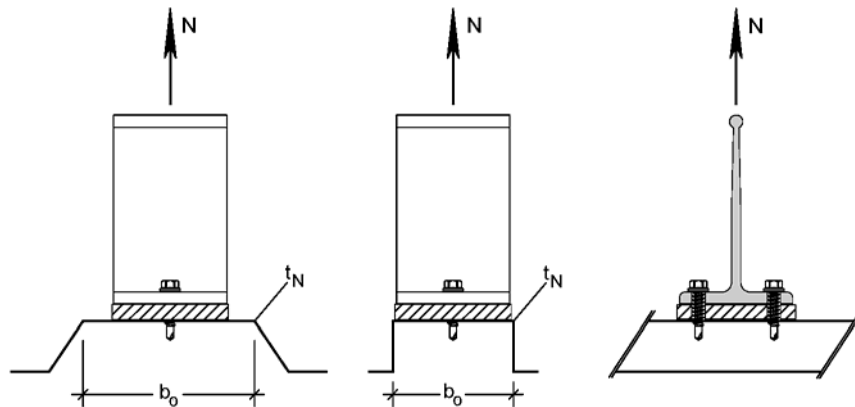
Übersicht GFK-Halter nach Z-14.1-182 und Anordnung der Verbindungselemente

Anlage 5

Ohne Zwischenlage (Thermoplatte)
 (beispielhaft für Anordnung 1)



Mit Zwischenlage (Thermoplatte)
 (beispielhaft für Anordnung 1)



Aluminium-Halter auf Stahlunterkonstruktionen			
t_N [mm]	Aluminium mit $R_{m,min} =$		
	360 N/mm ²	390 N/mm ²	420 N/mm ²
0,75	3,02	3,24	3,24
0,88	3,73	4,02	4,05
1,00	4,43	4,80	4,85
1,13	5,02	5,28	5,30
1,25	5,61	5,75	5,75
GFK-Halter nach Z-14.1-182 auf Stahlunterkonstruktionen (mit Scheibe Ø 16 mm)			
t_N [mm]	Aluminium mit $R_{m,min} =$		
	360 N/mm ²	390 N/mm ²	420 N/mm ²
≥ 0,75	2,06	2,06	2,06
gilt jeweils für: $b_o / t_N \leq 120$			
Bei unsymmetrischen Unterkonstruktionen (Z- oder C-Profile) sind die angegebenen Werte um 30% zu reduzieren. Zwischenwerte dürfen linear interpoliert werden.			

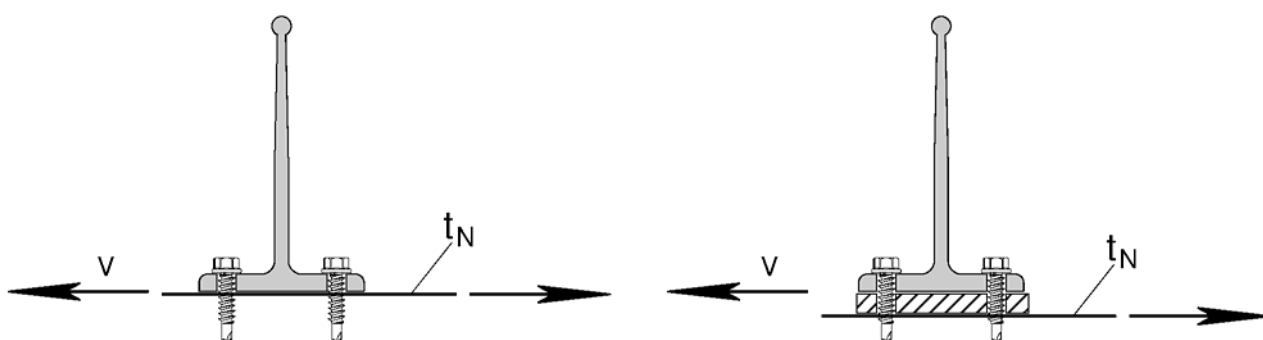
Bohrschrauben und Fließbohrschrauben

Charakteristische Längszugtragfähigkeiten $N_{R,k}$ in kN der Befestigungen von Aluminium- und GFK-Haltern auf Stahlunterkonstruktionen - RP-T2-(X)-6,0 x L und RP-T2-6,0 x L E16

Anlage 6

ohne Zwischenlage (Thermoplatte)

mit Zwischenlage (Thermoplatte)
 (Dicke der Zwischenlage $d \leq 15$ mm)



Aluminium-Halter auf Stahlunterkonstruktionen				
	t_N [mm]	Aluminium mit $R_{m,min} =$		
		360 N/mm ²	390 N/mm ²	420 N/mm ²
ohne Zwischenlage	0,75	4,29	4,61	4,61
	0,88	6,42	6,93	6,98
	1,00	8,54	9,25	9,35
	1,13	11,66	12,20	12,25
	1,25	14,78	15,15	15,15
mit Zwischenlage	0,75	4,20	4,51	4,51
	0,88	5,62	6,07	6,11
	1,00	7,04	7,63	7,71
	1,13	8,22	8,63	8,67
	1,25	9,40	9,63	9,63

Bohrschrauben und Fließbohrschrauben

Charakteristische Querkzugtragfähigkeiten $V_{R,k}$ in kN der Befestigungen von Aluminium-Haltern auf Stahlunterkonstruktionen - RP-T2-(X-)6,0 x L

Anlage 7

Bauteil I:

Charakteristischer Wert der Durchknöpffragfähigkeit:

$$N_{I,Rk} = 5,75 \text{ kN je Aluminium-Halter}$$

$$N_{I,Rk} = 2,06 \text{ kN je GFK-Halter nach Z-18.1-182 (mit Scheiben } \varnothing 16 \text{ mm)}$$

Charakteristischer Wert der Querkrafttragfähigkeit:

$$V_{I,Rk} = 15,15 \text{ kN je Aluminium-Halter}$$

$$V_{I,Rk} = 9,63 \text{ kN je Aluminium-Halter mit Zwischenlage (Dicke der Zwischenlage } d \leq 15 \text{ mm)}$$

Bauteil II:

Charakteristischer Wert der Auszugtragfähigkeit nach EN 1995-1-1 mit

$$f_{ax,k} = 8,575 \text{ N/mm}^2 \text{ für } l_{ef} \geq 30 \text{ mm}$$

Charakteristischer Wert der Querkrafttragfähigkeit nach EN 1995-1-1 mit

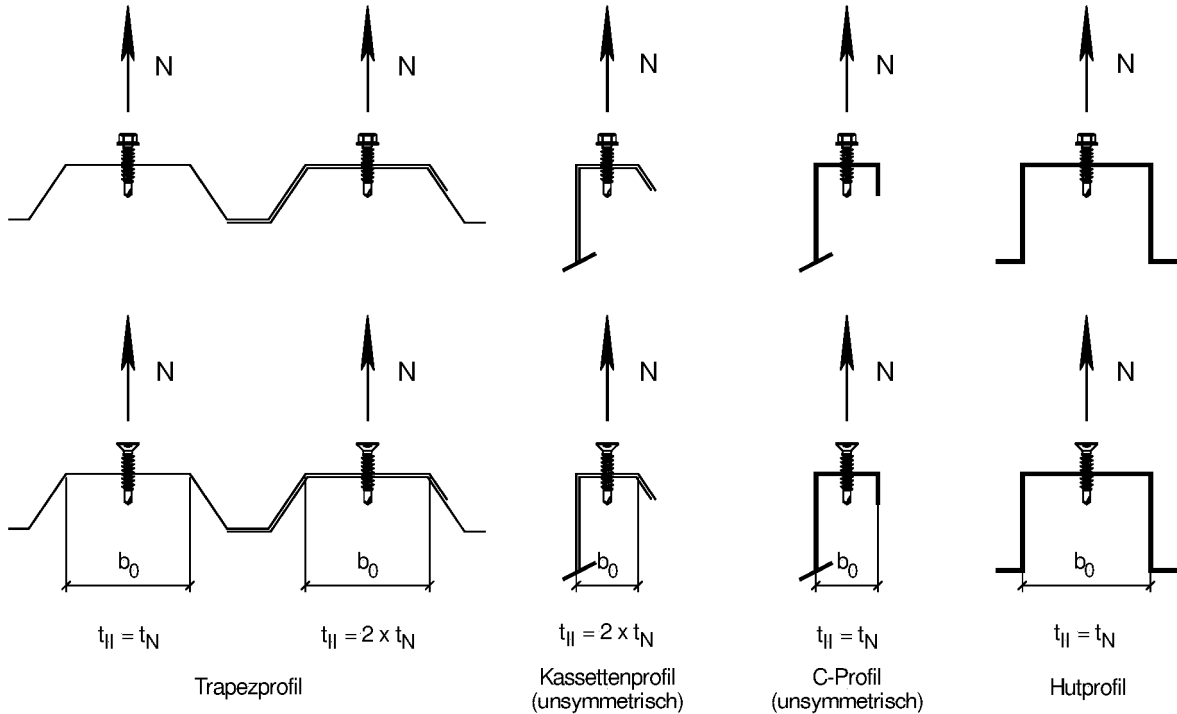
$$d = d_{ef} = 4,30 \text{ mm, } M_{y,Rk} = 7680 \text{ Nm}$$

Die Einstufung von Bauteil I als dünnes oder dickes Blech im Sinne des Abschnitts 8.2.3 (1) der EN 1995-1-1 hat mit dem effektiven Durchmesser d_{ef} zu erfolgen.

Bohrschrauben und Fließbohrschrauben

Charakteristische Tragfähigkeiten in kN der Befestigungen von Aluminium- und GFK-Haltern auf Holzunterkonstruktionen - RP-r-(X-)6,0 x L und RP-r-6,0 x L E16

Anlage 8



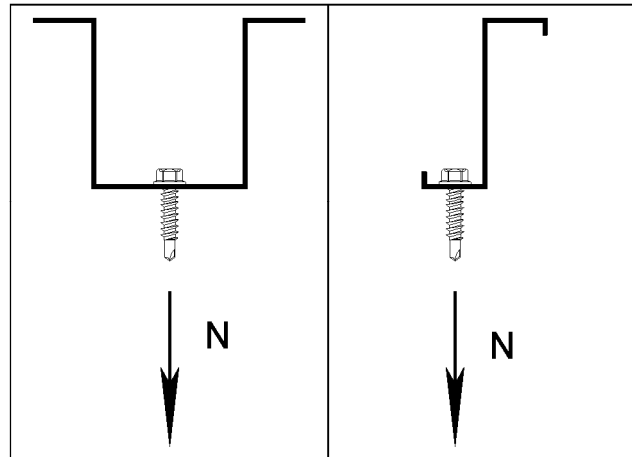
Stahlunterkonstruktionen			
t_N [mm]	Stahl mit $R_{m,min} =$		
	360 N/mm ²	390 N/mm ²	420 N/mm ²
0,50	0,87	0,94	0,98
0,55	0,99	1,07	1,10
0,63	1,18	1,26	1,28
0,75	1,47	1,58	1,58
0,88	1,87	2,00	2,01
1,00	2,23	2,42	2,44
1,13	2,40	2,51	2,53
1,25	2,55	2,61	2,61
gilt für: $b_o / t_N \leq 120$			
Bei unsymmetrischen Unterkonstruktionen (Z- oder C-Profile) sind die angegebenen Werte um 30% zu reduzieren.			

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-14.4-668

Bohrschrauben und Fließbohrschrauben

Charakteristische Auszugtragfähigkeiten $N_{R,k}$ in kN - RP-T2-(X-)6,0 x L und RP-T2-SK-6,0 x L

Anlage 9



Bauteil I mit $t_1 \geq 1,00$ mm aus Stahl mit $R_m \geq 360$ N/mm ²	5,00 kN	4,50 kN
	Wird Bauteil I unmittelbar durch Windsog beansprucht, sind die Werte auf 67% abzumindern.	

Für Bauteil I aus Aluminium siehe DIN 18807-7 oder DIN EN 1999-1-4.

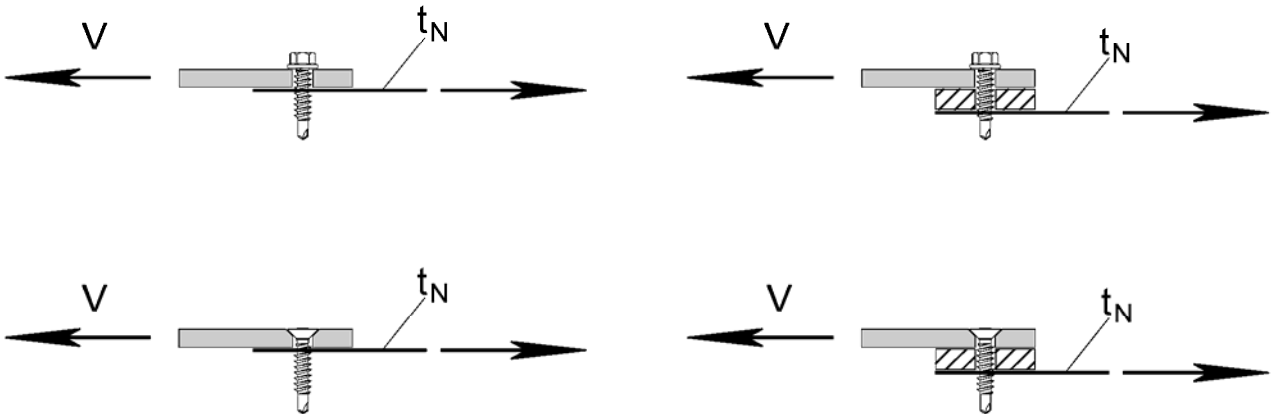
Bohrschrauben und Fließbohrschrauben

Charakteristische Durchknöpffragfähigkeiten $N_{R,k}$ in kN - RP-T2-(X-)6,0 x L und
 RP-r-(X-)6,0 x L

Anlage 10

Ohne Zwischenlage

Mit Zwischenlage
 (Dicke der Zwischenlage $d \leq 15$ mm)



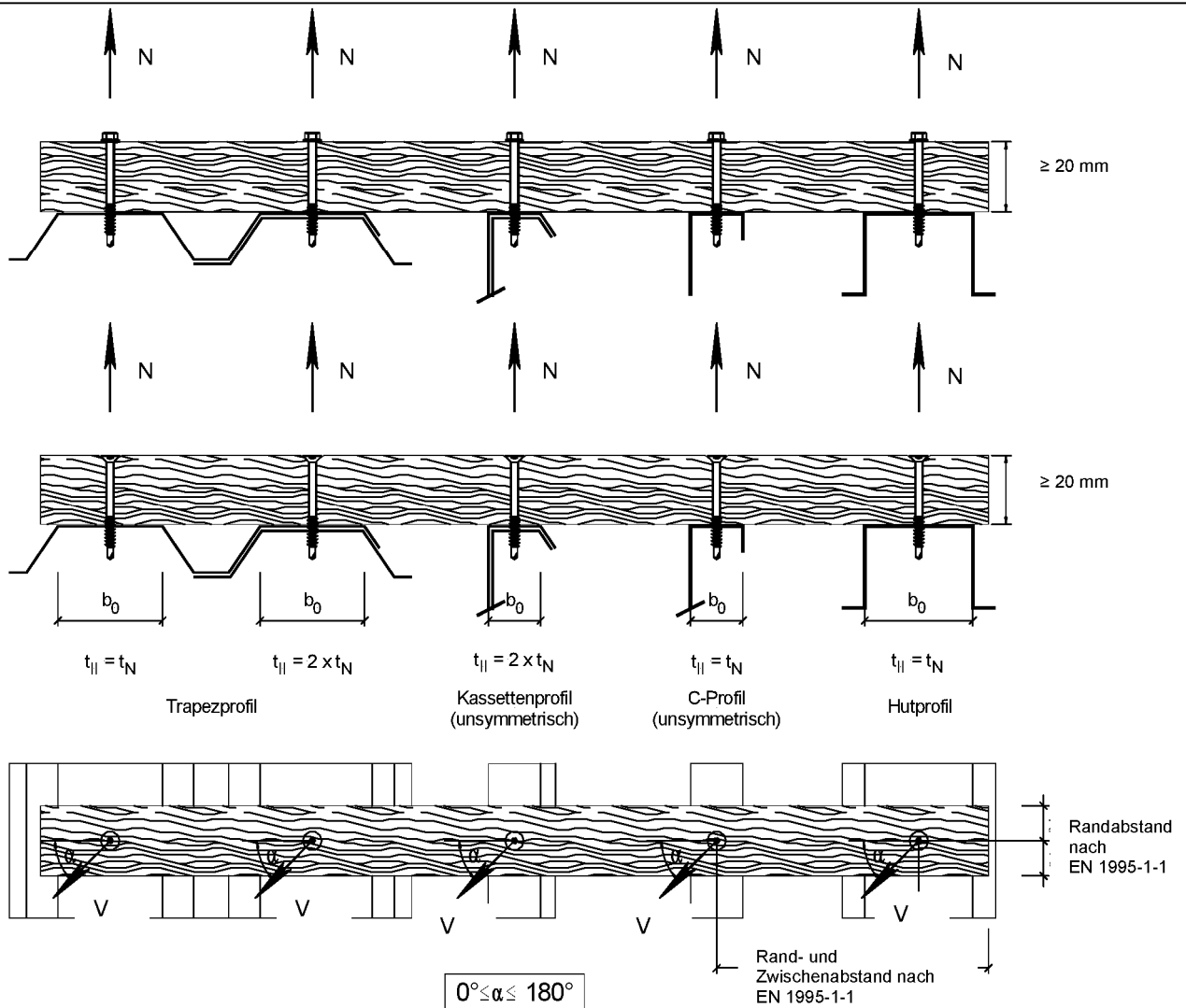
		Stahlunterkonstruktionen		
		t_N [mm]	360 N/mm ²	mit $R_{m,min} =$ 390 N/mm ²
ohne Zwischenlage	0,75	2,15	2,31	2,31
	0,88	3,21	3,47	3,49
	1,00	4,27	4,63	4,68
	1,13	5,83	6,10	6,13
	1,25	7,39	7,58	7,58
mit Zwischenlage	0,75	2,10	2,26	2,26
	0,88	2,81	3,04	3,06
	1,00	3,52	3,82	3,86
	1,13	4,11	4,32	4,34
	1,25	4,70	4,82	4,82

Am Schraubenkopf anliegendes Bauteil I aus Stahl oder Aluminium
 mit $t_N \geq 5,00$ mm, vorgebohrt oder vorgestanzt mit $\varnothing 6,0$ mm $\leq d_L \leq 7,0$ mm

Bohrschrauben und Fließbohrschrauben

Charakteristische Querkrafttragfähigkeiten $V_{R,k}$ in kN - RP-T2-(X)-6,0 x L und
 RP-T2-SK-6,0 x L

Anlage 11



Anwendungsbereich:

Bauteil I:

- Holz der Festigkeitsklasse C24 oder höher mit einer Rohdichte von $\rho_k \geq 350 \text{ kg/m}^3$
- Sperrholz nach EN 636 und EN 13986
- OSB nach EN 300 und EN 13986
- Spanplatten nach EN 312 und EN 13986
- Faserplatten nach EN 622-2, EN 622-3 und EN 13986

Bauteil II:

- Stahlunterkonstruktionen mit $R_{m,\min} \geq 360 \text{ N/mm}^2$

Bohrschrauben und Fließbohrschrauben

Befestigungen von Holz auf Stahlunterkonstruktionen - RP-T2-SK-6,0 x L,
 RP-K-SK-5,5 x L und RP-K12-SK-5,5 x L

Anlage 12

Bauteil I:

Charakteristischer Wert der Durchknöpfungstragfähigkeit:

$$R_{ax,Rk} = N_{I,Rk} = 1,24 \text{ kN}$$

Charakteristischer Wert der Querkrafttragfähigkeit nach EN 1995-1-1 mit

$$d = d_{ef} = 5,16 \text{ mm}, M_{y,Rk} = 10690 \text{ Nmm}$$

Die Einstufung der Unterkonstruktion als dünnes oder dickes Blech im Sinne des Abschnitts 8.2.3 (1) der EN 1995-1-1 darf mit dem Nenndurchmesser d erfolgen.

Bauteil II:

t_N [mm]	Charakteristischer Wert	
	Auszug- tragfähigkeit $N_{II,Rk}$	Querkraft- tragfähigkeit $V_{II,Rk}$
0,50	0,87	1,21
0,55	0,99	1,53
0,63	1,18	2,04
0,75	1,47	2,80
0,88	1,87	3,69
1,00	2,23	4,52
1,13	2,40	5,41
1,25	2,55	6,24
gilt für: $b_o / t_N \leq 120$		
Bei unsymmetrischen Unterkonstruktionen (Z- oder C-Profile) sind die angegebenen Werte der Auszugtragfähigkeit um 30% zu reduzieren.		

Bohrschrauben und Fließbohrschrauben

Charakteristische Tragfähigkeiten in kN der Befestigungen von Holz auf
 Stahlunterkonstruktionen - RP-T2-SK-6,0 x L

Anlage 13

Bauteil I:

Charakteristischer Wert der Durchknöpftragfähigkeit:

$$R_{ax,Rk} = N_{I,Rk} = 1,24 \text{ kN}$$

Charakteristischer Wert der Querkrafttragfähigkeit nach EN 1995-1-1 mit

$$d = d_{ef} = 4,50 \text{ mm}, M_{y,Rk} = 7489 \text{ Nmm}$$

Die Einstufung der Unterkonstruktion als dünnes oder dickes Blech im Sinne des Abschnitts 8.2.3 (1) der EN 1995-1-1 darf mit dem Nenndurchmesser d erfolgen.

Bauteil II:

t_N [mm]	Charakteristischer Wert	
	Auszug- tragfähigkeit $N_{II,Rk}$	Querkraft- tragfähigkeit $V_{II,Rk}$
0,63	0,40	1,40
0,75	0,60	1,90
0,88	0,70	2,40
1,00	0,90	2,90
1,13	1,00	3,40
1,25	1,20	3,50
1,50	1,60	3,70
2,00	2,40	4,10
3,00	4,30	5,00
4,00	4,30	5,10
2x0,75	0,90	2,30
2x0,88	1,10	2,70
2x1,00	1,40	3,10
2x1,13	1,80	3,50
2x1,25	2,10	3,80
2x1,50	2,90	4,60
2x1,75	2,90	4,60
gilt für: $b_o / t_N \leq 120$		
Bei unsymmetrischen Unterkonstruktionen (Z- oder C-Profile) sind die angegebenen Werte der Auszugtragfähigkeit um 30% zu reduzieren.		

Bohrschrauben und Fließbohrschrauben

Charakteristische Tragfähigkeiten in kN der Befestigungen von Holz auf
 Stahlunterkonstruktionen - RP-K-SK-5,5 x L

Anlage 14

Bauteil I:

Charakteristischer Wert der Durchknöpfungstragfähigkeit:

$$R_{ax,Rk} = N_{I,Rk} = 1,24 \text{ kN}$$

Charakteristischer Wert der Querkrafttragfähigkeit nach EN 1995-1-1 mit

$$d = d_{ef} = 4,50 \text{ mm}, M_{y,Rk} = 7489 \text{ Nmm}$$

Die Einstufung der Unterkonstruktion als dünnes oder dickes Blech im Sinne des Abschnitts 8.2.3 (1) der EN 1995-1-1 darf mit dem Nenndurchmesser d erfolgen.

Bauteil II:

t _N [mm]	Charakteristischer Wert	
	Auszug- tragfähigkeit N _{II,Rk}	Querkraft- tragfähigkeit V _{II,Rk}
4,0	6,20	6,00
5,0	6,30	6,00
6,0	6,30	6,00
8,0	6,30	6,00
10,0	6,30	6,00
12,0	6,30	6,00

Bei unsymmetrischen Unterkonstruktionen (Z- oder C-Profile) sind die angegebenen Werte der Auszugtragfähigkeit um 30% zu reduzieren.

Bohrschrauben und Fließbohrschrauben

Charakteristische Tragfähigkeiten in kN der Befestigungen von Holz auf
 Stahlunterkonstruktionen - RP-K12-SK-5,5 x L

Anlage 15